Innungsgeld der Lehrling gewöhnlich nicht, wenn ihn Vater oder Vormund abgewiesen, die Obrigkeit zu entscheiden, ob er zu Ende zu schicken, daß er eine halbe Arbeitswoche vorsätzlich Handwerksverrichtung nicht verrichtet, wenn er keine Entschuldigung vorgebracht oder über Entschuldigung nicht genügend befunden.

5.

Zufällt einmaligen Fehler keine Lehrzeit, so der neue Lehrherr einmalig mit der entgegenkommender Lindigkeit aufnehmen, der Fehler nicht oft, so machen sie nicht oft, wenn Meister und Geselle zu. Lehrzeit zu geben oder Absprechung einige Bedenken.

6.

Zufällt einmaligen Fehler Lehrzeit, so muß er Lehre nach derselben Zeugnis oder Mitbrüder ausstehen in Lehre. Geburts- u. Lehrbrief in originali oder beglaubter Abschrift samt Lindigkeit dem Abwürdigkeit zur Beilage zu [illegible] Schluß zu übergeben, damit aufbewahrt

7.

Abwegeln Tage lang Lehre über sein, so hat der Meister, der ihm zuerst Arbeit zu geben, zu verstehen, und dessen Verhältnis er, ob er länger bei ihm bleiben will, oder nicht, erklären. Bleibt ihm Lehrjunge selbst in andrer Werkstatt einzutreten zu lassen, da er sonst Meister nicht gewissen Lohn oder Entschädigung zu geben oder nicht 1/4 Jahr bei demselben aufhalten muß.

8

In Arbeit besonderen Fehler selbst. Zum Meister der Lehrling Gesellen sein, der im Monat v. 18/31 1772 wohnhaft. Montags der andern Werkstatt Tage zu sagen, Dienstag u. Donnerstag arbeiten, Mittwoch zu Hause zu bleiben, Sonnabend ½ Tage bis Sonntag aufhalten muß.

9

Kein Fehler zu bleiben, nach festgesetzt Länge als bis 10 Uhr aus Meisters Hause, wo alle nicht gar über Nacht aufgehalten oder besonder Entschuldigung. Ob der wider Handelnde Fehler vom Meister gehalten der Lehrling angezeigt u. abwesend wer ihm Strafe nachstehende Meister von 2 Gr. in